

MANDANTENZEITUNG II | 2017

Die Details machen den Unterschied

▼ **Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser**, der Herbst ist da – und die Bundestagswahl als das wohl wichtigste (wirtschafts-)politische Ereignis der letzten Monate liegt hinter uns. Noch ist nicht klar, wer die neue Bundesregierung stellen wird. Aber bekanntlich ist das Thema Steuern für jede Koalition ein ganz entscheidendes, und jede Regierung will den Steuergesetzen eine eigene Prägung geben.

Daher sind wir gefordert, gemeinsam mit Ihnen als unseren Mandanten die Veränderungen genau zu beobachten und die richtigen Schlüsse für Ihre optimale steuerliche und betriebswirtschaftliche Gestaltung daraus zu ziehen. Wir begleiten Sie sehr eng und sind für alle Situationen Ihr etablierter Ansprechpartner, um für Sie die bestmöglichen Ziele zu erreichen.

Denn es sind die Details, auf die es ankommt. Nicht jede Veränderung ist groß und öffentlichkeitswirksam (beispielsweise wie die Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer), aber auch kleine Anpassungen können sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken – sowohl positiv als auch negativ.

Über einige dieser Änderungen möchten wir Sie in unserem zweiten Mandantenbrief in diesem Jahr informieren und Ihnen dadurch die Bandbreite der steuerlichen Welt einmal mehr nahebringen.

Natürlich diskutieren wir diese und alle anderen Fragestellungen sehr intensiv mit Ihnen und verbinden digitale Informationen mit persönlicher Beratung und Nähe. Das verstehen wir unter moderner Steuerberatung.



Apropos digitale Welt: Wir haben unsere Website komplett überarbeitet. Schauen Sie sich gerne unter www.schnitzler-partner.de um, wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Bartkowski, Steuerberater, Partner

**Firmen-Pkw:
Nutzer können Kosten
steuerlich geltend
machen**

Seite 2

**Krankenversicherung:
Zahlungen aus Bonus-
programmen mindern
die Sonderausgaben
nicht mehr**

Seite 3

**Rechnungsberichtigung:
Gesetzliche
Vorgaben erfüllen**

Seite 4

**Leichtere Handhabung:
Gesetzgeber entlastet
Unternehmen und
Selbstständige**

Seite 5

**Unmittelbare Kosten
der Bestattung
steuerlich begünstigt**

Seite 6

Firmen-Pkw: Nutzer können Kosten steuerlich geltend machen

▼ **Arbeitnehmer können den privaten Nutzungswert ihrer Dienstwagen durch fahrzeugbezogene Zahlungen an das Unternehmen bis auf 0 Euro reduzieren.**

Ein Dienstwagen ist für viele Angestellte ein außerordentliches Asset und wird von Unternehmen gezielt als Bonus eingesetzt. Dabei ist aber zu beachten, dass die grundsätzlich kostenlose Überlassung eines Firmen-Pkw auch zur privaten Nutzung steuerliche Pflichten mit sich führt. Der private Nutzungswert ist grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Dies ist über die pauschale Besteuerung (Ein-Prozent-Regel) oder die Kilometerbesteuerung (nach einem Fahrtenbuch) abzurechnen.

Bislang war es Arbeitnehmern nicht möglich, den pauschalen Nutzungswert zu reduzieren, auch wenn sie einzelne Pkw-Kosten selbst übernommen haben, beispielsweise das Tanken, die Versicherung oder Unterhalt und Wartung. Die Reduzierung war nur dann zulässig, wenn Arbeitnehmer an das Unternehmen eine monatliche Pauschale für die private Nutzung entrichtet haben.



Der pauschale Nutzungswert kann nun auch bei der Übernahme individueller Fahrzeugkosten gemindert werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt die Rechtsprechung dahingehend geändert, dass der pauschal ermittelte Nutzungswert auch dann gemindert werden kann, wenn der Arbeitnehmer die Übernahme individueller Fahrzeugkosten nachweisen kann. Dies gilt jedoch nur bis zu einem Betrag von 0 Euro. Übersteigt die Zahlung des Arbeitnehmers den Nutzungswert, hat dies keine steuerlichen Auswirkungen und kann auch nicht als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt werden.

Elektronische Kontoauszüge rechtssicher aufbewahren

Die Finanzverwaltung erkennt, unabhängig vom Dateiformat, auch elektronische Kontoauszüge an. Dafür ist es jedoch erforderlich,

- den Kontoauszug bei Eingang auf seine Richtigkeit zu überprüfen und
- die Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren.

Elektronische Kontoauszüge unterliegen ebenso einer elektronischen Aufbewahrungspflicht und müssen während einer Betriebsprüfung dem Prüfer gegebenenfalls in dieser Form zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke reichen nicht aus. Dies bezieht sich jedoch nur auf Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, gewerblicher oder selbstständiger Arbeit.

Krankenversicherung: Zahlungen aus Bonusprogrammen mindern die Sonderausgaben nicht mehr

▼ **Versicherte erhalten von ihren Krankenkassen Bescheinigungen für die Finanzverwaltung, wodurch die Abzugsfähigkeit der Sonderausgaben von 2010 bis 2016 in bestimmten Fällen erhöht wird.**

Beiträge zur Krankenversicherung gelten grundsätzlich als Sonderausgaben. Diese werden bislang aber mit den Rückzahlungen im Zuge von Beitragsrückerstattungen durch die Krankenkassen verrechnet. Dazu zählen auch Geld- oder Sachleistungen als Bonus für absolvierte Bonusprogramme zur Gesundheitsvorsorge, die die abzugsfähigen Sonderausgaben reduzieren.

Der Bundesfinanzhof hat diese Ansicht nun korrigiert und festgestellt, dass es sich bei den Zahlungen im Rahmen von Bonusprogrammen um Kostenerstattungen handelt, die dem Versicherten als Kompensation für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen gezahlt werden, die er selbst getragen hat und die nicht vom allgemeinen Versicherungsumfang abgedeckt werden. Dadurch reduzieren diese Zahlungen die abzugsfähigen Sonderausgaben nicht.



Für die Jahre 2010 bis 2016 sind von den Krankenkassen die Kostenerstattungen aus Bonusprogrammen als abzugsmindernde Beitragsrückzahlungen gemeldet worden. Aufgrund der neuen Rechtslage erhalten betroffene Versicherte entsprechende Bescheinigungen, die sie mit der Einkommensteuererklärung oder nachträglich bei der Finanzverwaltung einreichen, sofern bereits ein Steuerbescheid ergangen ist. Daraufhin werden die Daten korrigiert und die Sonderausgaben erhöht.

Zahlungen aus Bonusprogrammen stehen in keinem steuerlichen Zusammenhang mit den abzugsfähigen Krankenkassenbeiträgen.

**Schnitzler & Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

Hauptstraße 173 · 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 (0)2166 9232-0
Telefax +49 (0)2166 2865
kanzlei@schnitzler-partner.de

Bildnachweise:

Seite 2: shutterstock/Dragon Images
Seite 3: shutterstock/Nataliia Leontieva
Seite 4: shutterstock/wutzkohphoto
Seite 5: shutterstock/Allexxandar
Seite 6: shutterstock/Syda Productions

Rechnungsberichtigung: Gesetzliche Vorgaben erfüllen

▼ **EuGH und BFH haben Unternehmen bei Rechnungskorrekturen gestärkt und die Gefahr von Berichtigungen des Vorsteuerabzugs erheblich reduziert.**

Rechnungsberichtigungen sind im wirtschaftlichen Verkehr nicht unüblich; die Gründe dafür können vielfältig sein. Der Europäische Gerichtshof hat vor allem Unternehmen bei Rechnungsberichtigungen nun gestärkt und festgestellt, dass sich die Korrektur auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsstellung bezieht. Dadurch ist der seinerzeit in Anspruch genommene Vorsteuerabzug nicht zu korrigieren, sodass auch keine Nachzahlungszinsen für diesen Vorgang entstehen können. Und nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können Rechnungen sogar bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht korrigiert werden; damit verstärkt der BFH sogar noch die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des EuGH.

Voraussetzung ist jedoch eine korrekte berichtigungsfähige Ursprungsrechnung. Diese muss alle wesentlichen Merkmale einer gültigen Rechnung

beinhalten (Aussteller, Empfänger, Leistung, Betrag und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) und muss dann um die fehlenden Bestandteile, zum Beispiel Steuernummer oder Leistungszeitraum korrigiert werden, damit die geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den fehlerhaften Rechnungen nicht zurückgezahlt werden müssen.



Bei Rechnungsberichtigungen muss der seinerzeit in Anspruch genommene Vorsteuerabzug nicht korrigiert werden.

Abzugsfähige Werbungskosten bei Sanierung: Vermietungsabsicht muss erkennbar sein

▼ Kosten, die im Zusammenhang mit Verpachtung oder Vermietung einer Immobilie anfallen, werden typischerweise als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht. Dies gilt auch für Aufwendungen einer Renovierung beziehungsweise Sanierung. Entscheidend für die Abzugsfähigkeit ist jedoch die Vermietungsabsicht des Eigentümers. Das hat der Bundesfinanzhof noch einmal deutlich herausgestellt. Um in den Genuss abzugsfähiger Werbungskosten zu kommen, muss aus den Bemühungen des Eigentümers deutlich, dass er Vermietungseinkünfte erzielen will. Ist er dauerhaft nicht in der Lage, beispielsweise aus rechtlichen Gründen, sein Objekt zu vermieten, wird ihm damit auch die Abzugsfähigkeit versagt.

Leichtere Handhabung: Gesetzgeber entlastet Unternehmen und Selbstständige

▼ **Vor allem die Anhebung des Schwellenwerts für die Sofortabschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern auf 820 Euro stellt eine Erleichterung für Unternehmen dar.**

Der Abbau von (Steuer-)Bürokratie ist ein ständiges Anliegen in Deutschland. Und tatsächlich sind von der Regierung einige Punkte beschlossen worden, um Unternehmen den wirtschaftlichen Betrieb tatsächlich ein wenig zu erleichtern.

So wurde die Grenze von Sofortabschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern erhöht. Bisher liegt diese bei 410 Euro netto, ab dem neuen Jahr gilt ein Schwellenwert von 820 Euro. Das heißt, dass Betriebsmittel bis zu diesem Grenzwert sofort abgeschrieben werden können und nicht mehr verteilt werden müssen.

Bei der alternativen Anwendung der sogenannten Sammelposten-Regelung, in deren Rahmen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten von 1.000 Euro auf einen mit 20 Prozent pro Jahr abzuschreibenden Sammelposten eingestellt werden, können ab 2018 Güter mit einem Wert von bis zu 250 Euro direkt abgeschrieben werden; die bisherige Grenze liegt bei 150 Euro. Diese Güter müssen auch nicht mehr in einem separaten Verzeichnis aufgeführt werden. Das erleichtert die Handhabung.



- Ebenfalls 250 Euro beträgt die neue Grenze für Kleinbetragsrechnungen mit reduzierten Pflichtangaben, die dennoch zum Vorsteuerabzug berechtigen.
- Lohnsteuer-Anmeldungen, die nicht mehr als 5.000 Euro betragen (bislang: 4.000 Euro), müssen nur noch vierteljährlich abgegeben werden.
- Lieferscheine, die keine Buchungsbelege sind, unterliegen rückwirkend nicht mehr der Aufbewahrungspflicht.
- Es wird gesetzlich geregelt, dass Sozialversicherungsbeiträge, deren Höhe für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, auf Basis des Vormonats gemeldet werden können.

Finanzgericht: Erholungszweck gilt nicht als private Nutzung einer Immobilie

Nach einem aktuellen Finanzgerichts-Urteil (gegen das ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geführt wird), unterliegen Spekulationsgewinne aus dem Verkauf einer Ferien- beziehungsweise Zweitwohnung der Einkommensbesteuerung, wenn die Wohnung nur zu Erholungszwecken genutzt worden ist. Steuerfrei sei hingegen die Veräu-

ßerung einer dienstlich genutzten Zweitwohnung. Damit widerspricht das Finanzgericht der gängigen Praxis, dass Immobilien auch in der Zehn-Jahresfrist steuerfrei veräußert werden können, wenn sie im Jahr des Verkaufs sowie in den beiden davorliegenden Jahren privat genutzt worden ist, ganz gleich zu welchem Anlass.

Unmittelbare Kosten der Bestattung steuerlich begünstigt

▼ Bis zu 7500 Euro Bestattungskosten können Hinterbliebene als außergewöhnliche Belastung geltend machen können.

Eine Bestattung kann erhebliche Kosten verursachen. Der Gesetzgeber unterstützt Hinterbliebene finanziell insofern so weit, als dass sie Aufwendungen für die Bestattung eines nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung geltend machen können. Alle unmittelbar mit der Bestattung in Zusammenhang stehenden Kosten sind damit begünstigt. Dazu gehören die Aufwendungen für Trauerfeier, Trauerredner, Bestatterleistungen, öffentliche Gebühren, Überführung, Sarg, Blumenschmuck, erstmalige Herrichtung des Grabs und ein angemessenes Grabmal. Kosten für die Bewirtung der Trauergäste, Trauerkleidung oder für eine aufwändige Grabgestaltung sind nicht abzugsfähig.

Dies gilt indes nur, wenn die Kosten für die Bestattung nicht aus dem Nachlass (oder aus lebzeitigen Schenkungen) heraus getragen werden können beziehungsweise über eine Sterbegeldversicherung o.ä. gedeckt sind. Auch zieht der Gesetzgeber eine Angemessenheitsgrenze für eine Beerdigung bei 7.500 Euro. Davon sind eben noch etwaige Versicherungszahlungen abzuziehen, wobei Sterbegeldversicherungen nur anteilig berechnet werden. Schließlich sollen diese auch die mittelbaren Kosten einer Bestattung abdecken.



Trauerfeier, Bestatterleistungen und mehr gelten unter gewissen Bedingungen steuerlich als außergewöhnliche Belastung.

Neue Regelungen bei der steuerlichen Behandlung von Geschenken

Geschenke an Geschäftspartner, Kunden etc. müssen von diesen im Rahmen der Einkommensteuer versteuert werden. Der Schenkende kann dies aber auch pauschal mit 30 Prozent tun und die Pauschalsteuer regelmäßig als Betriebsausgabe geltend machen – auch dann, wenn der Schwellenwert von 35 Euro überschritten wird. Jetzt hat jedoch der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Übernahme der Besteuerung als weiteres „Geschenk“ an den Geschäftspartner anzusehen ist. Demnach wäre der Betriebsausgabenabzug nur noch dann möglich, wenn der Wert des Geschenks zuzüglich der Pauschalsteuer den Grenzwert nicht überschreitet. Glücklicherweise hat die Finanzverwaltung aber entschieden, dieses Urteil nicht über den entschiedenen Fall hinaus anzuwenden. Es bleibt also bei der bisherigen Ihnen bekannten Verwaltungspraxis. Indirekt wird durch dieses Urteil allerdings die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass bei Geschenken über 35 Euro weder das Geschenk noch die darauf entfallende Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Zudem müssen die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden, sonst kommt der Steuervorteil ebenfalls nicht in Betracht. Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht.